

# Corona-Maßnahmen der Bundesregierung: Wichtige Regelungen im Überblick

## Einordnung

In einem geradezu atemberaubenden Tempo hat die Bundesregierung angesichts der COVID-19-Krise gehandelt und umfangreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, zuletzt mit einem großen Gesetzespaket, das am 25. März 2020 im Bundestag verabschiedet wurde.

Das DRK hat diesen Prozess eng begleitet und am 16. März 2020 eine Arbeitsgruppe auf Vorstandsebene der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) initiiert, um die Anliegen der Träger, Dienste und Einrichtungen sowie der Menschen die sie vertreten, aufzunehmen und politisch zu vertreten. Es ist in enger Zusammenarbeit mit unseren Gliederungen und durch konzentriertes gemeinsames spitzenverbandsübergreifendes Arbeiten in der BAGFW gelungen, die zuständigen Bundesministerien und das Bundeskanzleramt von der Notwendigkeit spezifischer Regelungen für soziale Dienste zu überzeugen.

So ist es auch ein Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen, dass im sogenannten [Sozialschutzpaket ein Sozialdienstleister-Einsatzgesetz \(SodEG\) verankert ist](#), das den Trägern, Diensten und Einrichtungen das Überleben über die Krise hinaus ermöglicht. Es fordert ein, was im DRK ohnehin selbstverständlich ist: Mitarbeitende, die im Kernbereich ihrer Arbeit gerade nicht zum Einsatz kommen, helfen an anderer Stelle im Kampf gegen COVID-19. Das Sozialschutzpaket, das vom Bundesarbeitsministerium auf den Weg gebracht wurde, regelt:

- Änderungen der Verfahren in der Grundsicherung
- neue Berechnungsgrundlagen für den Kinderzuschlag
- Entschädigungsansprüche für Kinderbetreuung
- Änderungen der Regelungen zur Kurzarbeit inkl. Zuverdienstmöglichkeiten sowie
- Zuschüsse für Soziale Dienste (Sicherstellungsauftrag)

Einzelheiten finden Sie auf der Website des BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

Neben diesem ist für das DRK das **Krankenhaus-Entlastungsgesetz (KH-EntlastungsG)** von großer Bedeutung, welches am 28.03.2020 in Kraft getreten ist. Wie auch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde es vom Bundesgesundheitsministerium auf den Weg gebracht.

Schon am 13. März 2020 hatte der Bundestag einem Gesetzentwurf zugestimmt, mit dem die Regelungen für das **Kurzarbeitergeld** verändert worden sind. Auch diese Regelungen haben für die Träger, Dienste und Einrichtungen des DRK hohe Relevanz. Mit Rundschreiben Nr. 4/2020 hat das Generalsekretariat eine Orientierungshilfe für Sie als Arbeitgeber erarbeitet. Relevante Regelungen in Kombination mit dem SodEG und dem KH-EntlastungsG werden wir Ihnen hier aufbereiten.

Ziel dieses Überblicks ist es, zum einen die wichtigsten Regelungen und ihre Umsetzungsvorgaben aus den umfangreichen Paketen zu beschreiben und zum anderen die jeweiligen Schnittstellen herauszuarbeiten. Obwohl sie in unterschiedlichen Paketen verortet sind, stehen

die Regeln in Beziehung zueinander und sollten als Ganzes betrachtet werden. Damit möchten wir Sie dabei unterstützen, die relevanten Regelungen für Ihre Einrichtungen, Dienste und Angebote zu identifizieren, damit Sie rasch entsprechende Maßnahmen einleiten können.

Dabei ist zu beachten, dass das Papier den aktuellen Wissensstand abbildet, der sich auch schnell verändern kann. Das Dokument wird daher fortlaufend aktualisiert. Die VG Bund wird kontinuierlich über Änderungen informiert.

## Das Sozialdienstleister-Entlastungsgesetz (SodEG)

Das [SodEG](#) ist maßgeblich mit der Unterstützung der BAGFW-Arbeitsgruppe zustande gekommen. In vielen Gesprächen sowie Briefen unter anderem an die Bundeskanzlerin und an die Bundesminister wurde zum Ausdruck gebracht, dass die gemeinnützige Freie Wohlfahrtspflege, die in ihren örtlichen haupt- und ehrenamtlichen Strukturen unterschiedliche und für die Gesellschaft unentbehrliche Dienste bündelt, massiv gefährdet ist. Wir haben dargelegt, dass Bereiche, die über Leistungsentgelte bzw. Leistungsvereinbarungen oder Ähnliches refinanziert sind, Garantien benötigen. Und wir haben, mit Beispielen unterlegt, immer wieder deutlich gemacht, dass Absagen von Maßnahmen und Aktivitäten aus unterschiedlichen Gründen erfolgen (Schließungen durch das Gesundheitsamt, Ausbleiben von Teilnehmenden, Erkrankungen von Mitarbeitenden und Verantwortlichen). Genau hier setzt das Gesetz an und in diesem Geiste ist es entstanden, das sollte bei einer Interpretation und Ausgestaltung berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich zudem, die am 30.03.2020 veröffentlichten [FAQs des BMAS](#) für die Auslegung der Regelungen heranzuziehen.

Das SodEG ist die Rechtsgrundlage für einen gesetzlich verankerten Sicherstellungsauftrag. Danach sollen Sozialleistungsträger weiterhin Zahlungen vornehmen unabhängig davon, ob die ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich erbracht wird. Der Sicherstellungsauftrag greift daher in den Fällen, in denen Einrichtungen und Dienste ihre Leistung aufgrund der Auswirkungen der Coronaviruskrise teilweise oder gänzlich einstellen müssen und Leistungsentgelte folglich nicht mehr erzielen können Voraussetzung ist dabei nicht, dass die Einrichtung schließen musste. Es reicht, dass Leistungen und Angebote nicht mehr erbracht werden können.

Das SodEG **erfasst** folgende Einrichtungen und Dienste als **soziale Dienstleister**, die im Aufgabenbereich der Sozialgesetzbücher oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Dienstleistungen erbringen, wie:

- Kitas
- Jugendträgerinstitutionen
- WfbM
- Träger der Eingliederungshilfe
- Einrichtungen der Arbeitsförderung
- Integrations- und (Berufs-)Sprachkursträger

Für Leistungsträger nach dem **KGH, SGB V und SGB XI** gilt das SodEG **nicht**; hier greift das KH-EntlastungsG. Auch alle aus **Drittmitteln und Zuwendungen geförderten Angebote** von sozialen Dienstleistern sind **nicht vom Anwendungsbereich** des SodEG und des KH-EntlastungsG **erfasst**, wie:

- Migrationsberatungsangebote (Landesprogramme)
- Träger der Freiwilligendienste
- von der Integrationsbeauftragten geförderte Projekte
- aus dem KJP geförderte Maßnahmen
- aus GSP, AM, DHM geförderte Projekte

Hier arbeiten wir mit Hochdruck daran, adäquate Lösungen gemeinsam mit den unterschiedlichen Zuwendungsgebern und den Soziallotterien zu erarbeiten. Die auf Bundesebene erzielten Vereinbarungen werden wir Ihnen zur Verfügung stellen, damit diese in Ihre Verhandlungen bezüglich entsprechender Programme auf Landesebene einfließen können (s. [Frage III.8 BMAS-FAQs](#)).

### **Voraussetzung der Zuschussgewährung**

Im Rahmen des Sicherstellungsauftrag erhalten soziale Dienstleister monatliche nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zu einer Höhe von 75% des Durchschnittswertes der monatlichen Zahlungen der Leistungsträger. Dabei nimmt der Gesetzgeber an, dass Kosten erheblich niedriger ausfallen, da Träger ihrerseits alles unternehmen, um Kosten zu senken, indem sie bspw. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen.

Die Anordnung von **Kurzarbeit** ist jedoch **keine Voraussetzung**, um den Zuschuss aus dem SodEG zu erhalten. Dies ist insbesondere für das DRK und die anderen Verbände eine wichtige Regelung, da die geltenden Tarifverträge eine solche Möglichkeit häufig nicht vorsehen. Nach unserer Auffassung kann dem Arbeitgeber in einer solchen Ausnahmesituation nicht zugemutet werden, in langen Verhandlungen mit Betriebsräten und Arbeitnehmenden Vereinbarungen zur Einführung von Kurzarbeit zu treffen. Im Rundschreiben Nr. 4/2020 des Generalsekretariats heißt es hierzu, dass die gegenwärtige Situation erfordert, dass sich alle – Arbeitgeber, Betriebsräte, Beschäftigte – um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

Für die Zuschussbewilligung heißt das, dass die erwartbaren geringeren Kosten sich dementsprechend auch in der beantragten Zuschusshöhe widerspiegeln sollten.

Der Dienstleister muss im Antrag auch erklären, dass er Arbeitskräfte, Sachmittel und Räumlichkeiten unter allen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten für die Bewältigung der Auswirkung der Coronaviruskrise zur Verfügung stellt. Hierzu hat das BMAS einen (unverbindlichen) Mustervordruck erarbeitet. Die **Einsatzklärung** dient dazu, dass im Falle fehlender Ressourcen schnell ermittelt werden kann, welche Ressourcen an anderer Stelle zur Verfügung stehen. Dadurch können Bedarfe anderenorts mit vorhandenen Ressourcen abgeglichen werden. Die Koordination liegt hier bei den Sozialleistungsträgern, denen die Erklärungen vorliegen. Angedacht ist u.a. die Ressourcen und Bedarfe auf einer gemeinsamen Plattform einzustellen (s. [Fragen II.5 und II.8 BMAS-FAQs](#)).

Ihren Mitarbeitenden steht es selbstverständlich frei, sich im Fall einer Betriebsschließung oder Einstellung von Angeboten selbstständig um einen Einsatz an anderer Stelle zu bemühen. Möglich ist es auch, einen neuen Arbeitsvertrag am neuen Einsatzort zu schließen oder eine Arbeitnehmerüberlassung zu vereinbaren. In beiden Fällen sind die gesetzlichen und

arbeitsvertragsrechtlichen Vorschriften zu beachten (siehe hierzu auch das Rundschreiben Nr. 4/2020). So ist eine Arbeitnehmerüberlassung grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, solange nicht § 4 Nr. 18 UStG oder andere Ausnahmeregelungen für gemeinnützige Einrichtungen greifen. Hier sind wir im Gespräch mit dem Bundesfinanzministerium, um eine Klärung dahingehend zu erreichen, dass Unterstützungsleistungen von Arbeitnehmenden im Rahmen der Bekämpfung der Auswirkungen der Coronaviruskrise nicht als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden. Siehe zu diesem Aspekt die aus unserer Sicht noch nicht vollständig geklärten [Fragen II.2 und II.10 der BMAS-FAQs](#).

### **Verfahren der Antragstellung**

Mit Inkrafttreten des SodEG am 28.03.2020 können Zuschüsse beim jeweils zuständigen Leistungsträger beantragt werden. Die Zuschüsse können zudem **rückwirkend** ab dem 16.03.2020 beantragt werden.

Für die Zuschussgewährung wird vom jeweiligen zuständigen Sozialleistungsträger abgeschätzt, wie viele „bereite Mittel“ dem Dienstleister zur Verfügung stehen, die vorrangig eingesetzt werden müssen, soweit diese eingesetzt werden können (s. Problematik Kurzarbeit). Zu den bereiten Mitteln zählen:

- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Leistungen aufgrund der Anordnung von Kurzarbeit
- anderweitige Zuschüsse des Bundes oder der Länder (bspw. Leistungen für Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Bundesregierung zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronaviruskrise)

Die Frage, ob die Mittel tatsächlich vorrangig in Anspruch genommen werden können, ist für die Prüfung auf Zuschussgewährung unerheblich (s. [Frage IV.11 BMAS-FAQs](#)). Zudem greift hier der nachträgliche Rückerstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers, wenn zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliegt. Das betrifft etwa die Fälle, in denen für die gleiche Leistung Doppelzahlungen aus unterschiedlichen Töpfen erfolgen.

Konkret bedeutet dies, dass man bei der beantragten Zuschusshöhe anderweitige mögliche Zahlungen berücksichtigen sollte. Realisieren sich andere Zahlungen erst später und kommt es dadurch zu einer Doppelfinanzierung, müssen die Mittel aus dem SodEG schlicht zurückgezahlt werden. Dass dies ein durchaus realistisches Szenario ist, da derzeit noch nicht alle Zahlungsmöglichkeiten bekannt sind, ist allen Beteiligten bewusst. Eine solche Rückzahlung soll nach Auskunft des BMAS voraussichtlich erst Anfang 2021 geltend gemacht werden.

## **Das Krankenhausentlastungsgesetz (KH-EntlastungsG)**

Mit dem [„COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz“ \(KH-EntlastungsG\)](#) werden die wirtschaftlichen Folgen für Krankenhäuser, Vertragsärzte sowie die Pflegeeinrichtungen aufgefangen. Das sind die Einrichtungen, die vom Regelungsbereich des SodEG ausgeschlossen sind.

Neben den Regelungen zum Ausgleich der finanziellen Belastungen finden sich im KH-EntlastungsG Regelungen, die für die Aufrechterhaltung der Versorgung notwendig sind bzw. diese erleichtern. So werden die Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege durch das befristete Aussetzen von Qualitätsprüfungen und Änderungen bei der Durchführung von

Begutachtungen entlastet. Zudem wird in der Zeit der Krise auf die sonst obligatorischen Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen verzichtet.

Auch kann von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Personalausstattung abgewichen werden. Dies betrifft qualitative, aber auch quantitative Aspekte. Den Pflegekassen wird mit dem KH-EntlastungsG zudem ein weiterer Gestaltungsspielraum in der häuslichen Versorgung eingeräumt. Dadurch sollen Versorgungslücken vermieden werden.

### **Erstattungsregelungen für Pflegeeinrichtungen**

Zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen wird im KH-EntlastungsG die finanzielle Unterstützung der Pflegeeinrichtungen geregelt. Hierfür hat der GKV-Spitzenverband die Kostenerstattungs-Festlegungen nach § 150 Absatz 3 SGB XI veröffentlicht, an dessen Erarbeitung die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege aktiv mitgewirkt haben.

Zahlreiche konstruktive Anregungen und Hinweise aus dem Verband konnten an vielen Stellen eingebracht werden. Wir haben uns immer und vehement für möglichst umfassende und unbürokratische Erstattungsregelungen stark gemacht.

Die Kostenerstattung erfasst alle Pflegeeinrichtungen und ambulante Betreuungsdienste. Dazu gehören auch alle Leistungsbestandteile, wie:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
- Individuelle Schulungen in der Häuslichkeit nach § 45 SGB XI
- in stationären Einrichtungen die zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI sowie Unterkunft und Verpflegung.

Entgegen erster Anzeichen konnten wir **nicht** durchsetzen, dass der **Hospizbereich mitumfasst** ist. Daran arbeiten wir noch. Zudem sind Anbieter niedrigschwelliger Angebote nach § 45a SGB XI nicht einbezogen. Hier bedarf es der Klärung auf Landesebene bzw. einer weiteren Gesetzesnovelle.

### **Art der Kostenerstattung**

Wir haben die Berücksichtigung der **Ausbildungskosten** erstritten. Das heißt, wenn ein Platz nicht belegt werden kann, können die Kosten, die die Träger für die Ausbildung haben, dennoch anteilig geltend gemacht werden. Zur Aufnahme der Investitionskosten war der Gesetzgeber ausdrücklich nicht bereit. Hier sollen auf Landesebene Regelungen gefunden werden. Wir streben parallel eine Regelung auf Bundesebene an und verfolgen diesen Aspekt weiter.

Die Aufzählung der erstattungsfähigen Aufwendungen/Mindereinnahmen ist nicht abschließend. Damit sollte es auch möglich sein, **Zuschläge für Mehrarbeit**, für Dienste zu ungünstigen Zeiten und z.B. einen Corona-Zuschlag zu zahlen. Bundesfinanzminister Olaf Scholz setzt sich gerade für die Steuerfreiheit von Bonuszahlungen bis zur Höhe von 1500 € ein. Ferner werden explizit Honorarkräfte genannt. Auch wenn der Einsatz von Freiberuflern flächendeckend bisher vertraglich ausgeschlossen ist, ist im Falle der Öffnung dieser Option, die Erstattungsfähigkeit gegeben. Die Erstattungsfähigkeit ist neben der Pflege und Betreuung bei „sonstigen Personal“ ebenfalls gesichert. Auch ist die Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. Fahrdienste für die Tagespflege) explizit aufgenommen worden.

Es erfolgt eine Berücksichtigung Corona bedingter **Sachmittelmehrkosten**, wie Schutzausstattungen und andere für den Infektionsschutz benötigte Materialien. Die Berücksichtigung anderweitig Corona bedingter Sachmittelkosten wird hingegen schwieriger. Im Gesetzestext heißt es zwar „insbesondere“, aber eine ausdrückliche Benennung von z.B. digitalen Lösungen usw. konnte nicht erwirkt werden. Es wird sich zeigen, ob beispielsweise erhöhte Sachkosten für Medizinprodukte etc. erstattungsfähig sind. Berufen Sie sich bei der Geltendmachung jedoch auf das Wort „insbesondere“, das darauf hinweist, dass die Aufzählung der möglichen Erstattungskosten nicht abschließend ist.

Dem Umstand, dass Heime im Einzelfall aus Gründen des Infektionsschutzes keine Aufnahmen durchführen und dadurch ggf. Mindereinnahmen entstehen, wird Rechnung getragen. Diese Mindereinnahmen sind nach dem Gesetz erstattungsfähig.

### **Erstattungsverfahren**

Als Grundlage für die Höhe der zu erstattenden Kosten wird als Vergleichswert die Höhe der Forderungen der jeweiligen Einrichtung für den Monat Januar 2020 herangezogen. Entstandene Aufwendungen bzw. Mindereinnahmen der Monat März – September 2020 sind erstattungsfähig. D.h., es ist unerheblich, ob bspw. eine Landesverordnung die (Teil-)Schließung der Tagespflegen erst spät im März 2020 verfügt hat, nachdem die Einrichtung zuvor im März selber aktiv wurde.

Die Regelungen dienen der schnellen Hilfe und es kann **ungeachtet** der Tatsache beantragt werden, ob bspw. **Kurzarbeitergeld oder ein Ausgleich aus dem Infektionsschutzgesetz** beantragt wurde. In einem nachgelagerten Verfahren erfolgt eine Spitzabrechnung. Dies kann im Rahmen einer Vergütungsverhandlung erfolgen. Dies wird allerdings in Kollektivverhandlungen (bspw. ambulant) nicht möglich sein. Soweit anderweitige Finanzierungsmittel erhalten worden sind, ist dies der zuständigen Pflegekasse unverzüglich anzuzeigen. Aktuell ist noch nicht abschließend geklärt, wie das Verhältnis des Erstattungsanspruchs zu den Regelungen der Kurzarbeit interpretiert wird. Wir streben eine analoge Handhabung des Verhältnisses wie beim SodEG an. Momentan zeichnet sich jedoch eher ab, dass hier Belege angeführt werden müssen, wenn Kurzarbeit nicht möglich ist. Wir warten derzeit noch auf Festlegungen nach §150 SGB XI. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich 14 Tage nach Beantragung. Ein weitergehender Anspruch bezogen auf die Monate März bis September 2020 kann bis Jahresende 2020 nachgemeldet werden.

### **Anwendungsbereich Krankenhäuser**

Krankenhäuser erhalten u.a. einen finanziellen Ausgleich für verschobene planbare Operationen und Behandlungen und Bonuszahlungen für jedes zusätzlich geschaffene Intensivbett. Die Mehrkosten, z.B. durch persönliche Schutzausrüstungen, werden durch Zuschläge pro Patient ausgeglichen. Auch hier gibt es im Gesetz Regelungen, die Krankenhäuser entlasten und bestimmte Prozesse erleichtern (z.B. Erleichterung der Rechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst, verkürzte Zahlungsfrist).

### **Anwendungsbereich Reha- und Vorsorge Einrichtungen**

Das Gesetz sieht vor, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen Krankenhausleistungen erbringen können. Einrichtungen mit einer Zulassung nach § 111 SGB V sind vom Gesetz erfasst, Reha-Einrichtungen mit einer Zulassung nach § 111a SGB V (Mu/Va-Kind) zählen nicht vom Anwendungsbereich.

## Weitere wichtige Hinweise und offene Fragen

Hinsichtlich der Verfahren der Umsetzung der Gesetze ist nicht alles restlos geklärt. In den kommenden Wochen werden sich noch einige Fragen ergeben. Wir bleiben dazu mit dem BMAS in einem engen Austausch. Zudem wird vom SodEG und dem KH-Entlastungsgesetz nicht alles erfasst. Bereits identifizierten Nachbesserungsbedarf gehen wir auf der Bundesebene an. Wir gehen derzeit davon aus, dass es Nachjustierungen geben wird. Eine Liste mit noch offenen Punkten haben wir bereits erstellt, darunter sind u.a.:

- Zusatzkosten für IT, Schutzkleidung, Personalaufstockungen o.ä.
- Reha- und Vorsorgeeinrichtungen für Mutter/Vater-Kind
- Inklusionsbetriebe (fallen zwar ausdrücklich unter das SodEG, aber nur mit dem Anteil der Leistungsträger (Integrationsamt) an der Refinanzierung)
- Teilbereiche der Kinder- und Jugendhilfe (durch komplexe Mischfinanzierungen)
- Kitas (bei Wegfall der Elternbeiträge)

Die Versorgung der Träger mit **Liquidität** ist ebenfalls noch nicht vollständig gewährleistet. Auf der Bundesebene suchen wir mit Nachdruck nach einer Lösung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Wir haben uns hierzu auch bereits an Bundesminister Scholz gewandt. Erfahren haben wir, dass der Bund eine Bürgschaft nur ausspricht, wenn die Länder dazu nicht in der Lage seien. Wir sind hier noch in der Klärung. Es ist aber auf jeden Fall ratsam, auf Landesebene aktiv zu werden. Sobald nähere Informationen vorliegen, informieren wir Sie.

Das SodEG sieht zudem einen Zuschuss in Höhe von 75% des letzten Jahresdurchschnitts vor. Es häufen sich Rückmeldungen, dass dies nicht ausreichen könnte. Hier ist dringend auf Landesebene nachzubessern. Die 75%-Regelung lässt sich nach Einschätzung des Generalsekretariats in einem zweiten Gesetzespaket kaum nach oben schrauben. Die Länder können aber gemäß § 5 SodEG höhere Zuschüsse gewähren. Wir empfehlen, hierauf auf Landesebene (weiter) hinzuwirken.

Aktuell befinden sich die Träger, Dienste und Einrichtungen in einer noch nie dagewesenen schwierigen Lage. Sie müssen in dieser Zeit komplexe Herausforderungen meistern und vollbringen große Leistungen, um Menschen zu helfen und sie zu schützen. Sie müssen gleichzeitig die Existenz einzelner Einrichtungen sichern, Personalausfälle kompensieren und das Zusammenarbeiten auf Distanz einüben. Gerade jetzt und angesichts der von Nervosität und vielen Falschmeldungen geprägten öffentlichen Debatte, sind sie auf verlässliche und kompakte Informationen angewiesen, die wir mit unserem Fachportal <https://drk-wohlfahrt.de/> und insbesondere unserem Blog sicherstellen. Bitte nutzen Sie dieses Angebot und informieren sich über Neuigkeiten zu den gesetzlichen Bestimmungen sowie zu neu geschaffenen Fördermöglichkeiten und hilfreichen Tipps.

Auf Rückmeldungen aus dem Verband sind wir im weiteren Prozess dringend angewiesen, damit wir Sie gut unterstützen und uns für Sie einsetzen können. Bitte wenden Sie sich ggf. über Ihre Landesverbände an uns. Nachdem wir auf bundesgesetzlicher Ebene erfolgreich waren, kommt es nun auf die Ausgestaltung vor Ort an. Seien Sie gewiss, dass wir weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, damit die Einrichtungen und Dienste des DRK diese Krise gut überstehen.